

S A T Z U N G

über die Erhebung des Kurbeitrages in der Stadt Lychen

- Lychener Kurbeitragsatzung -

- LyKurBeitS -

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 – KAG - (GVBl.I S. 174) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Anerkennung als Kurort und Erholungsort im Land Brandenburg vom 14.02.1994 -BbgKOG- (GVBl.I S. 10) in der z.Zt. geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lychen am 22.12.2008 folgende Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages beschlossen.

§ 1 Erhebung des Kurbeitrages

- (1) Die Stadt Lychen ist „Staatlich anerkannter Erholungsort“ gemäß Brandenburgischem Kurortgesetz.
- (2) Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen erhebt die Stadt einen Kurbeitrag.
Der Kurbeitrag wird unabhängig davon erhoben, ob bzw. in welchem Umfang diese Einrichtungen genutzt werden.
- (3) Die Stadt Lychen beauftragt den Fremdenverkehrsverein Lychen e.V. (Beauftragter der Stadt) mit der Verwaltung der Kurbeitragshebung auf Grundlage dieser Satzung.

§ 2 Erhebungszeitraum

- (1) Der Kurbeitrag wird im Zeitraum vom 01. April bis zum 31. Oktober eines Jahres erhoben.
- (2) Bei Aufenthalten, welche diese Stichtage überschreiten, wird der Kurbeitrag anteilig für die Tage, welche in diesen Zeitraum fallen, erhoben.

§ 3 Erhebungsgebiet

Das Erhebungsgebiet ist die Stadt Lychen einschließlich ihrer Ortsteile Beenz, Retzow und Rutenberg.

§ 4 Kurbeitragspflichtiger Personenkreis

Beitragspflichtig sind alle Personen, die im Erhebungsgebiet gem. § 3 Unterkunft nehmen, ohne in ihm ihren Wohnsitz im Sinne der §§ 7 bis 11 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu haben und denen die Möglichkeit geboten wird, die Einrichtungen und Anlagen in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht zum Zeitpunkt der ersten tatsächlichen Inanspruchnahme der Unterkunft (Anreisetag) einer kurbeitragspflichtigen Person im Erhebungsgebiet bezogen auf einen Aufenthalt.
- (2) Der Kurbeitrag ist spätestens am Tag nach der Ankunft für die gesamte Aufenthaltsdauer fällig und an den Wohnungsgeber zu zahlen.
- (3) Der Jahreskurbeitrag gem. § 6 Abs. 3 ist am 15.11. des Jahres fällig.

§ 6 Höhe des Kurbeitrages

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Zahl der mit dem Quartiergeber vereinbarten Übernachtungen bzw. der sich ergebenden Übernachtungen, höchstens mit dem Satz eines Jahresbeitrages, berechnet.

- (2) Der Kurbeitrag beträgt je Übernachtung
für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 1,00 EUR
- (3) Ein Jahresbeitrag in Höhe von 25,00 EUR
wird erhoben für einen Aufenthalt von mehr als 25 Tagen im Jahr und für Dauercamper.

§ 7 Kurbeitragsbefreiungen

- (1) Von der Entrichtung des Kurbeitrags sind befreit:
- a) Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - b) jede fünfte und weitere zahlungspflichtige Person der Familie,
 - c) Personen, die sich zur Berufsausübung oder Ausbildung in der Stadt aufhalten,
 - d) Schwerbehinderte Personen, deren Behinderung 100 % beträgt und deren Begleitperson.
- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Kurbeitragszahlung sind von den Berechtigten nachzuweisen.

§ 8 Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber

- (1) Wohnungsgeber ist, wer Personen zu Erholungszwecken gegen Entgelt beherbergt oder wer ihnen als Grundeigentümer oder als Verfügungsberechtigter zu Grundstücken, Unterkunftsmöglichkeiten in eigenen Wohngelegenheiten, z.B. Fahrzeugen oder Zelten, gegen Entgelt gewährt.
- (2) Wohnungsgeber oder ihre Bevollmächtigten haben ein Gästeverzeichnis zu führen, in welches alle aufgenommenen Personen am Tage der Ankunft einzutragen sind. Das Gästeverzeichnis ist den Mitarbeitern der Stadt bzw. dem Beauftragten der Stadt auf Anforderung vorzulegen. Die Angaben im Gästeverzeichnis haben zu enthalten: Namen, Vornamen, Heimatanschrift und Altersangaben sowie An- und Abreisetag der aufgenommenen Person.
- (3) Wohnungsgeber oder dessen Bevollmächtigte sind verpflichtet, für die von ihnen aufgenommene Personen, unter Verwendung der, vom Beauftragten der Stadt Lychen gestellten Vordrucke, eine Kurkarte auszustellen.
- (4) Wohnungsgeber oder dessen Bevollmächtigte sind verpflichtet, den Kurbeitrag zu errechnen, diesen vom Gast einzuziehen und kostenfrei zum Beginn eines Quartals (3. Werktag) für das abgelaufene Quartal bzw. der Jahresbetrag entsprechend § 5 Abs. 3 an den Beauftragten der Stadt abzuführen.
- (5) Präzisierungen des Abreisetages bzw. Unterbrechungen des Aufenthaltes sind exakt zu erfassen und in den Nachweisen zu vermerken.
- (6) Wohnungsgeber oder dessen Bevollmächtigte haben die Satzung zur Erhebung von Kurbeiträgen sichtbar auszulegen bzw. den Gästen zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Sofern Wohnungsgeber oder dessen Bevollmächtigte den ihnen nach den Absätzen 2 bis 5 obliegenden Pflichten nicht nachkommen, wird die Höhe des Kurbeitrages auf Grundlage des Gästeverzeichnisses, soweit dieses nicht oder nur lückenhaft vorliegt durch Schätzung von der Stadt Lychen ermittelt, festgesetzt und von den Verpflichteten gehoben. Der Wohnungsgeber haftet insoweit gesamtschuldnerisch für den Kurbeitrag.

§ 9 Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer der Pflicht zur Zahlung des Kurbeitrages gemäß § 4 nicht nachkommt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 15 Abs. 1 KAG, die mit einer Geldbuße nach § 15 Abs. 3 KAG geahndet werden kann.
- (2) Wer den Pflichten nach
- § 8 Abs. 2 zur gewissenhaften Führung des Gästeverzeichnisses bzw. Gewährung der Einsichtnahme in das Gästeverzeichnis
 - § 8 Abs. 3 zur Ausstellung der Kurkarte
 - § 8 Abs. 4 zur Errechnung, Einziehung und Abführung des Kurbeitrages
 - § 8 Abs. 5 zur Präzisierung des Abreisetages bzw. Erfassung von Anwesenheitsunterbrechungen

§ 8 Abs. 6 zur Auslegung der Kurbeitragssatzung

zuwider handelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 15 Abs. 2 des KAG, die mit einer Geldbuße nach § 15 Abs. 3 KAG geahndet werden kann.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist nach § 3 Abs. 2 der Kommunalverfassung der Bürgermeister.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Lychen, den 05.01.2009

Klemckow
Bürgermeister